



Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

bearbeitet von: Philipp Geib

Telefon: 0385 / 588-17193

E-Mail: p.geib@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 15. Februar 2023

## Leitlinien „Eigenverantwortung und Sicherheit“

### 1. Grundsatz

Grundsätzlich gilt, dass jede Person selbst für ihre Gesundheit verantwortlich ist und entscheidet, wie sie sich am besten schützt. Es ist die Aufgabe der Schule, für ein Umfeld zu sorgen, indem jede und jeder ihrem und seinem eignen Sicherheitsbedürfnis nachkommen kann, aber nicht das Gefühl hat, dass er oder sie dem Sicherheitsbedürfnis anderer nachkommen muss. Wie bereits vor der Pandemie gilt der Grundsatz „*Wer krank ist, bleibt zuhause.*“ weiterhin. Die Abwägung ist dabei durch jeden selbst vorzunehmen. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre können und sollten dabei wesentliche Entscheidungsgrundlage sein.

### 2. Masken

Eine Maskenpflicht besteht im schulischen Kontext nicht mehr. Jede Person entscheidet selbst, ob sie eine Maske trägt. Dies gilt auch für die Schülerbeförderung. Von Seiten des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung wird das Tragen insbesondere in zwei Konstellationen empfohlen. Zum einen im Fall einer allgemeinen ARE-Welle (Erkältungskrankheiten), wenn enger Kontakt zu anderen Personen im Innenraum besteht. Zum anderen, wenn man selbst erkältungstypische Symptome aufweist, dennoch keinen

#### Hausanschrift:

Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

#### Postanschrift:

Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0  
Telefax: +49 385 588-7082  
poststelle@bm.mv-regierung.de  
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

gesundheitlichen Zustand aufweist, der ein Fernbleiben aus der Schule, nach eigener Wahrnehmung, rechtfertigen würde.

### 3. Selbsttests

Eine Testpflicht besteht im schulischen Kontext nicht mehr. Von Seiten des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung wird bei Vorliegen von Erkältungssymptomen weiterhin die Testung in der Häuslichkeit empfohlen. Hierzu sind Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie sonstigem an Schule beschäftigten Personal in regelmäßigen durch die Schulleitung, in eigenständig zu bestimmenden Abständen, Selbsttests mit in die Häuslichkeit zu geben. Vor diesem Hintergrund werden die Schulen durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung sowie die Staatlichen Schulämter mit Selbsttests ausgestattet. Eine gesonderte Ausgabe hat jeweils vor den Ferien zu erfolgen.

### 4. Kein Betretungsverbot

Ein Betretungsverbot bei Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 besteht nicht mehr. Ein solches kann auch nicht pauschal mit Bezug auf das Hausrecht ausgesprochen werden.

### 5. Phasenmodell

Das erweiterte Phasenmodell findet weiterhin Anwendung. Zunächst ist dieses auf den Zeitraum bis zum Beginn der Osterferien beschränkt. Darüber hinaus wird das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung je nach aktueller Lage entscheiden, inwiefern das Phasenmodell zur Absicherung des Unterrichtsbetriebs weiterhin wirksames Mittel ist.

### 6. Schwangere Lehrerinnen und Schülerinnen

Die „Regelungen für Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf“, zu denen auch Schwangere zählten, sind aufgehoben worden. In Konsequenz kann die bisherige Vorgehensweise auf der Grundlage der Handlungsorientierung zum Mutterschutz wieder in Kraft gesetzt werden.

### 7. Befreiungsmöglichkeit vom Präsenzunterricht

Nach Einschätzung des RKI besteht die Möglichkeit der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch die Schülerinnen und Schüler über die Schule in den häuslichen Bereich. Aus diesem Grund erfolgt noch einmal der Hinweis darauf, dass Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen, die zu einer Personengruppe mit erhöhtem Risiko für einen

schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung (gemäß RKI) gehören, auf Antrag bei der unteren Schulbehörde vom Besuch der Schule befreit werden können (§ 48 Absatz 2 SchulGM-V). In diesem Fall wird in Distanz beschult. Die Zugehörigkeit zu einer sogenannten Risikogruppe ist glaubhaft zu machen und im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

Dies gilt entsprechend, sofern im Haushalt Erziehungsberechtigte, Geschwisterkinder etc. mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben. Bestehen bereits Anträge, können diese durch die zuständige Schulbehörde fortgeschrieben werden, was im Einzelfall durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu prüfen ist.